

Satzung

Förderverein SCHKOLA Gersdorf e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein SCHKOLA – Gersdorf“ und hat seinen Sitz in Görlitz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen. Nach Eintrag beim Amtsgericht trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Förderverein SCHKOLA – Gersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung an der „SCHKOLA – Gersdorf“. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung zum Aufbau, der Gestaltung und Ausstattung der „SCHKOLA – Gersdorf“, durch Unterstützung bei der Durchführung von Spendenaktionen zur Finanzierung der gemeinnützigen Ziele sowie der Begegnung im grenznahen Raum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder fördern und unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins in der jeweils geeigneten Weise; sie haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und werden vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen. Mit der Annahme der Wahl wird die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wirksam. Natürliche Personen können jede Form der Mitgliedschaft erhalten; juristische Personen können keine aktiven Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem erweiterten Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung sowie eventuell weiter ausgehändigte Dokumente als rechtsverbindlich an. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt der erweiterte Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Beitragszahlung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Aufnahme in den Verein wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch eigene schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss seitens des Vereins,
 - durch Tod des Mitgliedes,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine formlose schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz Zahlungserinnerung und einmaliger schriftlicher Mahnung, mit Androhung des Ausschlusses, der Mängelbeseitigung (z. B. Zahlung des Mitgliedsbeitrages) nicht nachkommt. Der Ausschluss darf erst nach Ablauf von zwei Monaten, beginnend ab Absendung der Mahnung, erfolgen. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes und die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus

wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Entscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat Sitz sowie Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und darf sich bei dieser in den (erweiterten) Vorstand wählen lassen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, aktiv bei der gemeinnützigen Arbeit des Vereins mitzuwirken.
3. Alle Mitglieder sind zur Mitarbeit aufgerufen und sollen durch Vorschläge, Anträge und Kritik die Vereinsarbeit fördern.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom erweiterten Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Sie beschließt vor allem die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Wahl des erweiterten Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfenden sowie Satzungsänderungen.
2. Der erweiterte Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich in einem Sammelantrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom erweiterten Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den erweiterten Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der geplanten Beschlüsse. Den Mitgliedern muss Zeit und Raum gegeben werden, um eigene Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung schriftlich, auch per E-Mail, beim erweiterten Vorstand bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, insofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitglieder haben die Möglichkeit ihre Stimme mit einer Vertretungsvollmacht an ein anderes Vereinsmitglied zu übertragen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit von 2/3. Bei Satzungsänderungen sowie der Vereinsauflösung, die in der Einladung angekündigt sein müssen, ist jedoch eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Geschäftsordnung und weitere Ordnungen, soweit diese vom erweiterten Vorstand aufgestellt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Diese drei werden mit der Satzung beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Im Rechtsverkehr kann der Verein nur durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand dazu angehalten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine/n Nachfolger/in zu wählen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand nach § 8 dieser Satzung,
 - der/dem Schriftführenden,
 - der/dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, - mindestens 2 Beisitzenden.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Mitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
5. Der erweiterte Vorstand beschließt in erster Linie nach dem abgestuften Konsensprinzip. Sollte bei dem 3. Versuch der Beschlussfassung kein Konsens erreicht werden, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
6. Sitzungen sowie gefasste Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (s. § 8) unterzeichnet.

§ 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Für die ordentliche und rechtmäßige Kassenführung ist die/der Schatzmeister/in zuständig.
2. Die Zahlungsgeschäfte des Vereins werden jährlich durch die Kassenprüfenden geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens 2 Kassenprüfende für die Dauer von 2 Jahren.
3. In der jährlichen Mitgliederversammlung trägt der Vorstand den Rechenschaftsbericht, die/der Schatzmeister/in den Finanzbericht und die Kassenprüfenden ihren Prüfbericht über das letzte Geschäftsjahr vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Freier Schulträgerverein e. V. SCHKOLA zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten (genauer geregelt in der Geschäftsordnung) des jeweiligen Mitgliedes auf. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Tagesgeschäftes. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zum Mitglied werden vom Verein nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich sind (z. B. Telefon-Nr. und Beruf) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten oder eine Weiterleitung an Dritte bedarf immer der Gestattung durch das betroffene Mitglied.
3. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Ausgenommen davon sind Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Hier erfolgt die Löschung nach Ablauf der Frist gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten im Übrigen die Vorschriften des Vereinsrechts.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 28.04.2018 errichtet und trat in Kraft, als der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen wurde. Am 15.07.2020 wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinsname zu „Förderverein SCHKOLA Gersdorf“ geändert. Die Satzung mit der Namensänderung tritt bei der Veränderungsmitteilung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Görlitz, 15.07.2020